


STADT MEISENHEIM

BEBAUUNGSPLAN

"AM HOHRECH / AM HOHRECHER WEG / AUF KIPP"



LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
GE	Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,3	Grundflächenzahl (§§ 16 Abs. 2, 19 BauNVO)-Beispiel:
0,6	Geschoßflächenzahl (§§ 16 Abs. 2, 20 BauNVO)
3,0	Baumassenzahl (§§ 16 Abs. 2, 21 BauNVO)-Beispiel:
Thmax	Traufhöhe als Höchstmaß (siehe Textl. Festsetzungen)
Fhmax	Firsthöhe als Höchstmaß (siehe Textl. Festsetzungen)

BAUWEISE: ÜBERBAUBARE FLÄCHEN STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o	offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
35-45°	Dachneigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LbauO)
PD	Pultdach
SD	Satteldach
WD	Walmdach

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

GGa	Flächen für Gemeinschaftsgaragen
GGa	hier: Gemeinschaftsgaragen

HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

max. 3 WE maximal 3 Wohneinheiten zulässig

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen	
F	Fußweg
TRR	Fuß-, Rad- und Reitweg
V	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
	Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALL- UND ABWASSER-BESEITIGUNG, EINSCHLIESSLICH DER RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER, SOWIE FÜR ABLÄGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

W	vorhandene unterirdische Leitung (hier Wasser)
---	--

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche	
	Zweckbestimmung: Spielplatz

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
--	--

KATASTERAMT:

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Stand der Katasterunterlagen: den ...

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, b BauGB)

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
zu erhaltender Baum	
zu erhaltender Strauch	
zu pflanzender Baum	

6. AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES:

Der Planentwurf lag gemäß § 3 Abs.2 BauGB nach Bekanntmachung vom 02.04.1999 in der Zeit vom 14.04.1999 bis zum 13.05.1999 aus, bis zum 14.05.1999 aus, bis zum 15.05.1999 aus.

(Bürgermeister)

7. SATZUNGSBESCHLUSS ÜBER DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN UND SATZUNGSBESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANS SOWIE DER SATZUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNGSPFLICHT VON GRUNDSTÜCKSTEILUNGEN

Aufgrund des § 24 GemO hat der Gemeinderat die auf Landesrecht beruhenden örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 15.01.1999 Satzung beschlossen. Aufgrund des § 24 GemO hat der Gemeinderat nach vorangegangener Prüfung der Anträge auf Bebauung eine Übernahme der auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen in seiner Sitzung am 15.3.1999 als Satzung beschlossen. Aufgrund des § 24 GemO hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.1.1999 Satzung über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen nach § 19 BauGB beschlossen.

(Bürgermeister)

8. GENEHMIGUNG

Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt durch
Bekanntmachung/Kreisverwaltung Bad Kreuznach den

(Unterschrift) Bad Kreuznach
(Bürgermeister)

9. AUSFERTIGUNG

Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung, bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, Begründung und Satzung sowie die Satzung über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen stimmen mit allen ihren Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein. Das für den Bebauungsplans sowie für die Satzung über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Der Bebauungsplan sowie die Satzung über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen werden hiermit ausgefeilter. Sie treten am Tag ihrer Bekanntmachung / mit Wirkung vom ... / Bekanntredend vom ... in Kraft.

Ort: Meisenheim Datum: 26.05.1999

(Bürgermeister)

10. BEKENNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN SOWIE DER SATZUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNGSPFLICHT VON GRUNDSTÜCKSTEILUNGEN / BEKENNTMACHUNG DER ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG

Die örtliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes / die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften und die Satzung über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen gem. § 24 Abs. 3 GemO erfolgte am 02.06.1999.

(Bürgermeister)

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I, S. 2081) in Kraft seit 01.01.1998

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung - BauVO) in der Fassung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes (InV-WobauG) vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)

3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Plangebaeckerverordnung 1990 - PlanV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), sowie die Anlage zur PlanV 90

4. Landesbaublatt für Rheinland-Pfalz (LbauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) in Kraft seit 01. Januar 1999

5. Landespflegegesetz (LPG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280)

6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BinhSchG) in der Fassung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I, S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren vom 09. Oktober 1996 (BGBl. I, S. 1498)

7. Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 14. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 11), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergetzes und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 05. April 1995 (GVBl. S. 69)

STADT MEISENHEIM BEBAUUNGSPLAN "AM HOHRECH / AM HOHRECHER WEG / AUF KIPP"

UND SATZUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNGSPFLICHT VON GRUNDSTÜCKSTEILUNGEN GEM. §19 BAUGB

M 1 : 1000

02/97 04/97 06/97 01/99

BACHTLER · STÖRTZ · BÖHME

STADTPLANUNG ARCHITEKTUR
Dipl.-Ing. Reinhard Bachtler
Bernhard Störtz/Architekt BDA
Dipl.-Ing. Frank Böhme SRL
BRUCHSTRASSE 5
67655 KAISERSLAUTERN
TELEFON (0631) 640 35/36
TELEFAX (0631) 63 06

B S B